



Satzung des Vereins Bürgerwärme for Future

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürgerwärme for Future. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Im Internet tritt der Verein unter <https://buergerwaerme-for-future.green> auf.
5. Das Vereinspostfach ist post@buergerwaerme-for-future.green.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b. die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes,
 - c. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - d. die Förderung der Bildung und
 - e. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. wissenschaftliche forschende Tätigkeit auf dem Gebiet der angewandten Wissenschaft und Forschung. Wir untersuchen, evaluieren und vergleichen dazu verschiedene innovative Modelle hinsichtlich der Effizienz und Kostenoptimierung und zur Beschleunigung und Verbesserung der Transformation hin zur Wärmeversorgung von Gebäuden aus erneuerbaren Energien. Diese Ergebnisse publizieren wir in einschlägigen Fachzeitschriften.
 - b. Unterstützung bei der Beseitigung von Hemmnissen, die aus ökonomischen, technischen oder regulatorischen Gründen die Umstellung der Anlagen der Gebäudeeigentümer*innen auf erneuerbare Energien verzögern oder behindern. Dazu analysieren wir Ursachen, erarbeiten Änderungsvorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Wir vermitteln unser Wissen und die Erfahrung unserer Mitglieder, wie bestehende Regelungen genutzt werden können. Wir unterstützen bei der Organisation von Transformationsprojekten durch Anwendung von Methoden aus dem Projekt und Transformationsmanagement. Wir wirken unmittelbar durch unsere Tätigkeit fördernd für den Klimaschutz durch eine schnellere Umstellung auf eine Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien.
 - c. das Sammeln von Kontakten, Ansprechpartnern, Daten und Erfahrungsberichten aus Wärmeenergieprojekten und deren Aufbereitung zur Weitervermittlung an



- Bürger*innen und Publikation der Erfahrungsberichte in der Presse und einschlägigen Fachzeitschriften.
- d. die Teilnahme und Ausrichtung von Veranstaltungen zum Thema klimaneutralen Erzeugung und Bereitstellung von Wärmeenergie und Teilen der so gewonnenen Erkenntnisse.
 - e. die Verbreitung von Informationen über das Marktgeschehen, Qualitäts- und Leistungsvergleiche sowie die Vertretung von Verbraucherinteressen bzgl. der Wärmeversorgung und energetischer Sanierung unter neutraler Würdigung von Vor- und Nachteilen möglicher Energieversorger.
4. Die dabei angewandten sowie gewonnenen Erkenntnisse teilen wir mit anderen Menschen und Institutionen. Damit fördern wir aktiv den Erhalt menschlichen Lebens in planetaren Grenzen (Umweltschutz) und fördern die Bildung mit Fokus auf diesen Kontext.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder, die sich aktiv am Vereinszweck beteiligen und stimmberechtigt sowie wahlberechtigt sind,
 - b. sowie Fördermitglieder, die den Verein finanziell unterstützen jedoch kein Stimmrecht und kein Wahlrecht haben.
3. Das Mindestalter der natürlichen Personen für die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins beträgt 16 Jahre.
4. Die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
5. Die vom Vereinsmitglied zu erfassenden Daten sind: Art der Vereinsmitgliedschaft (ordentliches Mitglied oder Fördermitglied), Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Die Bankverbindung und ein SEPA-Lastschriftsmandat werden erhoben, wenn eine zahlungspflichtige Mitgliedschaft besteht.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Tritt ein Mitglied während eines Geschäftsjahres ein, berechnet sich der Mitgliedsbeitrag für das Beitrittsjahr anteilig, d.h. Jahresbeitrag geteilt durch die Anzahl der Tage des Jahres multipliziert mit den Tagen der Mitgliedschaft im ersten Jahr.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand und ein Mitglied können einen individuellen Mitgliedsbeitrag vereinbaren. Eine solche individuelle Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Unterschriften des Mitglieds sowie eines Vorstandsmitglieds.



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.
3. Die Vorstandsmitglieder entscheiden über die Aufgabenverteilung und benennen einen Schatzmeister.
4. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei



- Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
 3. Vorstandsversammlungen können in Präsenz, hybrid oder online durchgeführt werden.
 4. Beschlüsse können hybrid oder online durchgeführt werden. Online abgegebenen Stimmen sind gültig, wenn sie eindeutig und erkennbar abgegeben wurden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, hybrid oder online durchgeführt werden.



§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
5. Wahlen und Beschlüsse können hybrid oder online durchgeführt werden. Online abgegebenen Stimmen sind gültig, wenn sie eindeutig und erkennbar abgegeben wurden.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.